

Prüfschema
Innenumsätze
der
Universität Koblenz-Landau

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeines | 1 |
| 1.1. Innenumsätze | 1 |
| 1.2. Innenumsätze bei JPdöR | 1 |
| 2. Fallvarianten bei der Universität Koblenz-Landau | 1 |
| 2.1. rein hoheitlich | 1 |
| 2.2. Wirtschaftlich an hoheitlich..... | 1 |
| 2.3. Hoheitlich an wirtschaftlich..... | 2 |
| 2.4. rein wirtschaftlich | 2 |
| 3. Rechtsgrundlagen..... | 2 |

1. Allgemeines

1.1. Innenumsätze

Als Innenumsätze werden im Umsatzsteuerrecht Umsätze zwischen verschiedenen Teilen des einheitlichen Unternehmens bezeichnet. Es ist zu beachten, dass ein Unternehmer immer nur ein Unternehmen haben kann. **Innenumsätze sind immer von durchlaufenden Posten abzugrenzen.** Innenumsätze liegen vor wenn ein Betrieb an einen anderen Betrieb im Rahmen eines Unternehmens eine Leistung erbringt. Durchlaufende Posten liegen lediglich vor wenn im Namen und für Rechnung eines anderen Beträge vereinnahmt oder verausgabt wurden.

1.2. Innenumsätze bei JPdöR

Maßgeblich ist danach die Prüfung, ob die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit „im Rahmen einer eigens für sie geltenden rechtlichen Regelung und nicht unter den gleichen rechtlichen Bestimmungen wie private Wirtschaftsteilnehmer ausübt“. Sofern die Tätigkeit einer eigens für die juristische Person des öffentlichen Rechts geltenden rechtlichen Regelung zu bejahen ist, liegt eine hoheitliche Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinne vor. Auf eine solche Tätigkeit entfallende Entgelte sind dann nicht steuerbar. Elementar ist bei der Betrachtung von Innenumsätzen auch die Tatsache, dass ein Unternehmer zwar mehrere Betriebe haben kann, jedoch immer nur ein Unternehmen besitzt (§ 2 Abs. 1 S. 2 UStG). Folglich sind in aller Regel Umsätze welche zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Einrichtungen erfolgen nicht steuerbar i.S.d § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und A. 2.7 Abs. 1 Satz 3 UStAE.

2. Fallvarianten bei der Universität Koblenz-Landau

2.1. rein hoheitlich



Sofern Auftraggeber und Auftragnehmer dem hoheitlichen Bereich angehören besteht umsatzsteuerlich **keine** Relevanz.

2.2. Wirtschaftlich an hoheitlich



Sofern Die Leistung des Auftragnehmers steuerbar i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist und keine Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift, ist ein Umsatzsteuerausweis notwendig. Nach § 15 Abs. 1 S.1 Nr. 1 UStG besitzt der Auftraggeber keine Vorsteuerabzugsberechtigung, da er die Leistung

lediglich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S. verwendet (Drei-Sphären-Theorie A. 2.3 Abs. 1 UStAE)

2.3. Hoheitlich an wirtschaftlich



Bei einer solchen Konstellation handelt es sich um eine Einzelkostenverursachung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule, die zu einer reinen Umbuchung der entsprechenden Gelder zu Lasten des unternehmerischen Bereichs und zugunsten des Hoheitsbereiches erfolgen muss.

2.4. rein wirtschaftlich



Hierbei handelt es sich um einen nicht steuerbaren Innenumsatz nach § 1 Abs.1 Nr.1 UStG, da alle Tätigkeiten eines Unternehmers zu seinem Unternehmen gehören und somit kein Leistungsaustausch zwischen mehreren Unternehmen stattfindet vgl. § 2 Abs. 1 UStG.

Es kommt zu einer reinen Nettobetrachtung, wobei die Möglichkeit besteht durch interne Abrechnungspapiere Umbuchungen darzustellen.

3. Rechtsgrundlagen

- UStAE A. 2.3 Abs. 1a Satz 4
- BFH v. 03.03.2011 - V R 23/10 BStBl 2012 II S. 7
- BMF-Schreiben vom 19.04.2016, BStBl. S.481
- BMF-Schreiben vom 11.12.2009- IV C/- S 2706/07/10006
- Gutachten Steuerberater Rambau und Ilgart vom 22.01.2019
- [Landeshaushaltsordnung \(LHO\) mit den VV zum Vollzug der LHO \(VV-LHO\)](#)
- [VV zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung](#)

Stand 01.2021

Maren Sachs

Sachbearbeiterin Steuern
Präsidialamt Mainz

Telefon: 06131 37460-31

E-Mail: msachs@uni-koblenz-landau.de